

Begriffsbestimmungen
für die arbeitsrechtliche Praxis



Unbestimmte Rechtsbegriffe

Begriff	Bedeutung	Fundstelle für Beispiele
... ist/hat/sind zu ...	Muss-Vorschrift; hat zwingenden Charakter , bei Nichtbefolgung i.d.R. Pflichtverletzung	§ 37 Abs. 2 MVG Beteiligung § 34 Abs. 1 MVG Informationsrecht § 36 Abs. 2 MVG Dienstvereinbarung (schriftlich)
anregen	den Anstoß zu etwas geben	§ 35 Abs. 3 Buchst. a) u. e) MVG Allg. Aufgaben
berechtigt	das Recht haben, die Befugnis haben, die Vollmacht haben	§ 35 Abs. 2 MVG Individuelle Interessenvertretung
berücksichtigen	etwas beachten/in Betracht ziehen	§ 19 Abs. 2 und 3 MVG Freistellung für MAV-Tätigkeit und Schulungen
billigem Ermessen, Anordnung nach	einzelfallbezogene wechselseitige Interessenabwägung	§ 315 BGB
dringend	eilig, drängend, keinen Aufschub duldend	§ 9 ff. AVR DW EKD Arbeitszeit
eintreten	etwas verteidigen, vertreten, in Schutz nehmen, seinen Einfluss dafür verwenden, öffentlich Partei nehmen	§ 35 Abs. 3 Buchst. b) u. d) MVG Allg. Aufgaben
Einvernehmen	Übereinstimmung, Einigkeit	§ 3 Abs. 2 MVG Dienststelle § 61 Abs. 5 MVG Kirchengericht
erforderlich	nötig, unerlässlich, unentbehrlich	§ 30 Abs. 1 MVG Sachbedarf § 34 Abs. 3 MVG Informationsrecht
erörtern	eingehend besprechen, diskutieren, Für und Wider abwägen	§ 38 Abs. 2 MVG Mitbestim- mungsverfahren § 45 Abs. 1 MVG Mitberatungsverfahren § 35 Abs. 4 MVG MAV-Sitzung
fördern	jemanden/etwas (Entwicklung) unterstützen, vorwärts bringen	§ 35 Abs. 3 Buchst. d) u. f) MVG Allg. Aufgaben
grundsätzlich	als Regel gedacht , Ausnahme sind in begründeten Fällen möglich/zulässig	

in der Regel	Eine kurzzeitige Über- oder Unterschreitung einer Grenze ist unbedeutend. Entscheidend ist der »normale- Zustand , gemessen an einem längeren Zeitraum.	§ 8 Abs. 1 MVG Anzahl der MAV-Mitglieder § 20 Abs. 2 MVG Freistellungsstaffel
insbesondere	ganz besonders, vor allem - d.h. auch noch Weiteres ist möglich	§ 35 Abs. 3 MVG Allg. Aufgaben
jederzeit	zu jedem Zeitpunkt, auf Antrag, ohne Angabe von Gründen	
kann/können	freies Ermessen	§ 36 Abs. 1 MVG Dienstvereinbarung § 38 Abs. 4 MVG Anrufung des Kirchengerichts durch DL § 34 Abs. 1 MVG Beteiligung an Ausschüssen
muss	kein Ermessensspielraum , vgl. unter: »... ist/hat/sind zu ...«	§ 58 Abs. 2 MVG Befähigung des Kirchengerichtsvorsitzenden § 61 Abs. 4 MVG ACK- Zugehörigkeit Beistand
offenkundig	offensichtlich, deutlich, klar, schon bekannt	§ 22 Abs. 1 MVG Schweigepflicht
Partner/partnerschaftlich	Teilhaber am Ganzen, Beteiligte an der selben Sache: gleichberechtigt, gleichgewichtig	§ 33 Abs. 1 MVG Grundsätze der Zusammenarbeit § 3 Abs. 2 MVG das Gegenüber der MAV
Recht und Billigkeit	nach geschriebenem Gesetz und nach dem Gefühl der Gerechtigkeit/angemessen/ vernünftig	§ 33 Abs. 1 MVG Grundsätze der Zusammenarbeit
rechtskräftig	nicht mehr anfechtbar, endgültig	§ 41 Abs. 1 Buchst, a) MVG Verfahren bei eingeschränkter Mitbestimmung
rechtzeitig	zum richtigen Zeitpunkt, frühzeitig (damit noch Einfluss genommen werden kann)	§ 34 Abs. 1 MVG Informationsrecht
selbstständig	unabhängig (von anderen)	§ 23a Abs. 1 MVG Ausschüsse
soll	bedingtes Muss . Die Vorschrift ist grundsätzlich zu befolgen. Gewichtige Gründe können aber für eine Nichteinhaltung sprechen.	§ 20 Abs. 1 MVG Freistellung für MAV-Tätigkeit (Dienstvereinbarung) § 35 Abs. 2 MVG individuelle Interessenvertretung

Umfassend	Vollständig, alles einschließend	§34 Abs 1 MVG Informationsrecht
Unverzüglich	Ohne schuldhaftes Zögern, eine angemessene Überlegungsfrist ist aber möglich	§7MVG Neubildung von MAV §24 Abs 2 MVG Sitzung § 38 Abs 5 MVG Mitbestimmungs- verfahren § 51 Abs 3 MVG Mitteilung an Schwerbehindertenvertretung
Verfügung stellen	Aushändigen, d. h. überlassen	§34 Abs 3 MVG Informationspflicht (Bewerbungs-unterlagen)
Vertrauensvoll	zuversichtlich sein; fester Glaube daran, dass jemand sich in bestimmter Weise verhält	Präambel zum MVG § 33 Abs. 1 MVG Grundsätze der Zusammenarbeit
Vertraulichkeit	Unter dem Siegel der Verschwiegenheit, nicht für die Allgemeinheit bestimmt	§3 Abs 1 Anlage 17 AVR DW EKD Notlagenvereinbarung
Vorläufig	Einstweilig, vorübergehend, provisorisch	§38 Abs 5 MVG Verfahren der Mitbestimmung
Wichtig	Wesentlich, bedeutend, schwerwiegend	§21 Abs 1 MVG Abordnungs und Versetzungsverbot

Anmerkung

Die Übersicht entspricht dem Stand 2022
der Kommentierungen zum MVG-EKD ua.

Die Erklärungen sollen als **Arbeitshilfe** für MAVen dienen
und erheben keinen Anspruch auf gerichtsfeste Richtigkeit
...mit kollegialem Dank an Andreas Ullrich

GesA-OnlineRedaktion